

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Nur per E-Mail!

Kreise und kreisfreie Städte  
des Landes Schleswig-Holstein  
- Ordnungsämter/Ausländerbehörden -

Landesamt für Zuwanderung und Flücht-  
linge

nachrichtlich:  
Arbeitsgemeinschaft der  
kommunalen Landesverbände

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: IV 232  
Meine Nachricht vom:

Kai-Hendrik Schlenger  
kai-hendrik.schlenger@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3263  
Telefax: 0431 988-3291

21. März 2022

## **Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG); Anwendungshinweise im Rahmen der Aufnahme von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine**

### **A. Grundsätzliches**

Der Rat der EU hat am 4. März 2022 das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine nach Artikel 5 der Richtlinie 2001/55/EG festgestellt (siehe Anlage). Dieser Beschluss wurde am 4. März 2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist gemäß Art. 4 noch am gleichen Tage in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt kann für die darin bestimmte Personengruppen ein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erteilt werden. Dieser Titel berechtigt die Kriegsvertriebenen zum Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG.

In seinem Schreiben vom 5.3.2022 (siehe Anlage) hat das Bundesinnenministerium zum Punkt "Zugang zu Leistungen" ausgeführt, dass die vom Ratsbeschluss erfassten Personengruppen mit der Äußerung eines Schutzgesuchs (Bitte um Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) berechtigt sind, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten. Diese Schutzsuchenden sind dann im Verfahren nach § 16 Asylgesetz (AsylG) erkennungsdienstlich zu behandeln und zu registrieren. Als Nachweis über die Leistungsberechtigung dient in diesen Fällen der Ankunftsnachweis bzw. die Anlaufbescheinigung, die Kriegsvertriebene aus der Ukraine im Rahmen ihrer Registrierung bei den

Erstaufnahmeeinrichtungen oder Ausländerbehörden erhalten. Die Anspruchsberechtigung dieser Fälle basiert auf § 1 Abs. 1 Nr. 1a) AsylbLG.

Mit Beantragung des Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG wird zunächst eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG ausgestellt. Nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG richtet sich die Anspruchsberechtigung der betreffenden Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3a) AsylbLG.

Ergänzend hat das Bundesarbeitsministerium dazu am 18.3.2022 folgendes mitgeteilt:

Aus verschiedenen Ländern hat das BMAS die Rückmeldung erhalten, dass in einigen Bundesländern die Registrierungsstellen in den Aufnahmeeinrichtungen, Ausländerbehörden usw. derzeit überlastet sind und es daher bei der Registrierung zu Verzögerungen kommt. Durch die seit dem 16. März 2022 erfolgende EASY-Verteilung nach Königsteiner Schlüssel, die Vereinfachung des Registrierungsprozesses (eD-Behandlung mit reduzierter Fingeranzahl), die Verringerung des zu registrierenden Personenkreises (keine Erfassung von Durchreisenden, bei begleiteten Kindern unter 14 Jahren Erfassung mit Lichtbild jedoch ohne Fingerabdrücke) sowie die Erhöhung der Registrierungskapazitäten (BAMF unterstützt die Länder derzeit mit über 160 PIK-Stationen und 200 Mitarbeitern) wird die Registrierung der Schutzsuchenden durch die Länder spürbar beschleunigt werden. Um aber bereits aktuell ein einheitliches leistungsrechtliches Verfahren zu gewährleisten, möchte das BMAS klarstellen, dass in dem Fall, dass eine Person bei der Leistungsbehörde ein Schutzgesuch geäußert hat (ggf. in Form einer Bitte um Unterstützung), aber eine Registrierung ohne Vertretenmüssen der schutzsuchenden Person noch nicht erfolgen konnte, der Leistungsanspruch nach dem AsylbLG bereits mit der Äußerung des Schutzgesuchs gegeben ist. Nicht zu vertreten ist die noch nicht erfolgte Registrierung, wenn wegen persönlicher gesundheitlicher Umstände oder einer zeitlichen Verzögerung aufgrund von Engpässen im Einzelfall bisher noch keine Registrierung erfolgen konnte. Die Registrierung sollte indes schnellstmöglich nachgeholt werden. Auf das Missbrauchsrisiko bei fehlender zentraler Datenerfassung im AZR auch in Hinblick auf die dynamische Lage und die hohe Mobilität der Schutzsuchenden wird hingewiesen. Es kann im Einzelfall sinnvoll sein, zunächst Leistungen für kürzere Zeiträume zu gewähren.

Sollte es zu einer ärztlichen Behandlung gekommen sein, bevor die Person ein Schutzgesuch gegenüber einer Behörde geäußert hat, weisen wir auf § 6a AsylbLG hin. Eine Kostenübernahme durch die zuständige AsylbLG-Leistungsbehörde ist danach möglich. Erforderlich ist die Antragstellung in angemessener Frist.

## **B. Einzelpunkte**

### **a) Gewährung von Krankenhilfe**

Aus hiesiger Sicht sollten für die medizinische Versorgung zunächst Behandlungsscheine ausgegeben werden. Erst nach erfolgter Registrierung und der von der örtlichen Ausländerbehörde bestätigten Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG inkl. der Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG sowie einer Wohnsitzauflage sollte eine Anmeldung der ukrainischen Kriegsvertriebenen gemäß § 264 Abs. 1 SGB V bei der zuständigen Krankenkasse erfolgen.

b) Kostenerstattung bei privater Unterbringung

Unterkunfts- und Nebenkosten können übernommen werden unter Beachtung der Grundsätze der „angemessenen Unterbringungskosten“. Zumeist stehen örtliche Tabellen für Unterkunfts- und Nebenkosten zur Verfügung, die auch in diesen Fällen Verwendung erfahren können. In jedem Fall sollte eine schriftliche Vereinbarung zwischen Vermieter und Bewohner zu diesem Zweck abgeschlossen und der Leistungsbehörde vorgelegt werden. Erwachsene Personen aus der Ukraine erhalten bei privater Unterbringung den Regelsatz der Stufe 1. Das ist das Ergebnis einer Abfrage bei den Bundesländern im Rahmen einer Telefonkonferenz in dieser Woche.

c) Anteil Verkehr im Regelsatz

Die 600 im Branchenverband zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen haben Anfang März 2022 beschlossen, dass Ukrainerinnen und Ukrainer, die aufgrund des Krieges in ihrem Land flüchten und nach Deutschland einreisen, hier kostenlos alle Busse und Bahnen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nutzen können (siehe Anlage). Sofern diese Regelung auch in ihrem Bereich Anwendung findet, halte ich eine entsprechende Anpassung des Barbetrages für persönliche Bedürfnisse um den Anteil der Abteilung 7 (Verkehr) für angezeigt.

d) § 6 Abs. 2 AsylbLG

Hinsichtlich der Versorgung von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG bzw. einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung möchte ich auf die Vorschrift des § 6 Abs. 2 AsylbLG hingewiesen. Diese Norm sieht eine über den Leistungsumfang der §§ 4, 6 Abs. 1 AsylbLG hinausgehende privilegierte Versorgung vor, die besondere Bedürfnisse aufweisen. Ausdrücklich benannt werden besondere Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Als erforderliche medizinische Hilfe kommt die Gewährung psychotherapeutischer Behandlungen in Betracht, eine möglicherweise erforderliche Sprachmittlung wäre dagegen als sonstige Hilfe zu gewähren.

Im Verhältnis zu den §§ 4 und 6 Abs. 1 muss die Leistungsbehörde zunächst prüfen, ob der geltend gemachte Bedarf mit Hilfe einer dieser beiden Vorschriften gedeckt werden kann. Sollte das nicht möglich sein, ist ergänzend zu prüfen, ob Leistungen nach § 6 Abs. 2 zu gewähren sind.

e) Anwendung § 7 AsylbLG

Die Vorschrift des § 7 AsylbLG (Einkommen und Vermögen) findet grundsätzlich auch bei den Kriegsvertriebenen aus der Ukraine Anwendung, dabei bitte ich um ihr bewährtes Fingerspitzengefühl und Sensibilität.

Auf eine Ausnahme möchte ich jedoch hinweisen. Manche Kriegsvertriebene halten sich in Deutschland mit dem Privat-PKW auf. Eine Abfrage unter den Ländern, wie sie diesen Umstand im Hinblick auf § 7 Abs. 1 AsylbLG handhaben, hat ein sehr unterschiedliches Bild ergeben. Ich vertrete die Auffassung, dass unter Hinweis auf § 7 Abs. 5 AsylbLG von einer Verwertung des PKW zunächst abgesehen werden sollte, um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Das gilt ausdrücklich nicht für hochwertige PKW.

Mit freundlichen Grüßen



Kai-Hendrik Schlenger

**3 Anlagen**